

Info-Brief 2012

**Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,**

wir möchten Ihnen kurz vor dem Jahreswechsel gern einige aktuelle und wichtige Informationen zu Ihrem Versorgungswerk im Rahmen dieses Info-Briefes zukommen lassen.

In diesen schwierigen Zeiten möchten wir Sie zunächst einmal vorsichtig optimistisch einstimmen: Das Geschäftsjahr 2012 ist an den Kapitalmärkten bislang positiv verlaufen. Nun gilt es „Daumen drücken“, dass bis zum Jahresende keine Turbulenzen auftreten, die das Jahresergebnis noch verhaseln.

Der Rückblick auf das Geschäftsjahr 2011 fällt dagegen etwas zurückhaltender aus. Das Jahresergebnis ist als durchaus zufriedenstellend zu bewerten. Die Staats- und Schuldenkrise in Griechenland hat Wirkungen auf den weltweiten Kapitalmärkten hinterlassen. Dies geht an keinem Kapitalanleger spurlos vorbei. Trotz der Turbulenzen konnte das Versorgungswerk den Rechnungszins übertreffen und ein positives Jahresergebnis verzeichnen.

Wir möchten Sie über folgende Themen informieren:

Inhaltsübersicht

- 1. Vertreterversammlung hat über den Jahresabschluss 2011 beschlossen - ein kurzer Rückblick auf das Geschäftsjahr 2011**
- 2. Möglichkeit der Steuerersparnis - Fristablauf für freiwillige Beitragsleistungen ist der 31.12.2012**
- 3. Neue Urteile des Bundessozialgerichts mit Auswirkungen für angestellt tätige Mitglieder, die bis zum 31.12.1995 Mitglied des Versorgungswerkes geworden sind sowie Beratende Ingenieure, die im Angestelltenverhältnis tätig sind**

- 4. Gesetzliche Neuerungen für geringfügige Beschäftigungen (sog. Minijobs)**

- 5. Gesetzgeber senkt Beitragssatz: Neue Beitragshöhen ab 01.01.2013**

Mitteilungen:

- 1. Vertreterversammlung hat über den Jahresabschluss 2011 beschlossen - ein kurzer Rückblick auf das Geschäftsjahr 2011**

Die Vertreterversammlung der Ingenieurkammer trat am 19.07.2012 zusammen, nahm den umfassenden Bericht des Vorsitzenden des Verwaltungsrates entgegen und ließ sich die Ergebnisse des Geschäftsjahres 2011 erläutern.

Im Jahr 2011 standen die Migrationsarbeiten im Rahmen der Übertragung der Verwaltungstätigkeiten vom bisherigen Verwalter (HDI-Gerling Pensionsmanagement AG) auf die ab dem 01.01.2011 zuständige Verwaltungsgesellschaft für Versorgungswerke mbH (VGV) im Vordergrund. Die Datenmigration wurde erfolgreich vollzogen und durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testiert.

Im Kapitalanlagebereich arbeitet das Versorgungswerk mit der Bayerischen Versorgungskammer zusammen. Trotz der weiter anhaltenden Niedrigzinsphase und der aufgrund der Staatskrisen in Griechenland und Spanien volatilen Kapitalmärkte konnte das Versorgungswerk ein insgesamt positives Jahresergebnis erzielen.

Die Mitgliederzahlen entwickeln sich weiter positiv, in 2011 waren 3.076 anwartschaftsberechtigende Mitglieder (Vorjahr: 3.012) zu verzeichnen. Hiervon entfallen 85% der Mitglieder auf den Kammerbereich Niedersachsen, 10% gehören der Ingenieurkammer Brandenburg und 5% der Hamburgischen Ingenieurkammer Bau an. 15,1% aller Mitglieder sind weiblich.

Die Zahl der Rentenempfänger belief sich zum Jahresende auf 199 Leistungsberechtigte (Vj: 176), die sich auf die einzelnen Rentenarten wie folgt aufteilen:

| | 2011 | 2010 |
|--------------------------|------|------|
| Altersrenten | 116 | 94 |
| Berufsunfähigkeitsrenten | 16 | 17 |
| Witwer- / Witwenrenten | 36 | 33 |
| Halbwaisenrenten | 31 | 32 |

Die Beitragseinnahmen entwickelten sich ebenfalls positiv und stiegen um rund 8,5% auf EUR 23,6 Mio. Die Ausgaben für Versicherungsleistungen betragen EUR 1,3 Mio (Vj: EUR 1,1 Mio.). Die laufenden Kapitalerträge beliefen sich auf rund EUR 12,1 Mio. (Vj: EUR 12,6 Mio.). Die gesamten Kapitalanlagen sind im Geschäftsjahr um EUR 31,4 Mio. auf EUR 349,8 Mio. gestiegen. Es wurde eine Nettoverzinsung in Höhe von 3,34% (Vj: 4,0%) erreicht. Die Verzinsungskennziffer liegt damit trotz der angespannten Kapitalmarktlage erneut über dem Rechnungszins, der 3,25% beträgt. Zum Vergleich: Der sogenannte Garantiezins bei Neuabschluss von privaten Lebensversicherungen beträgt derzeit nur noch 1,75% - dies bedeutet niedrigere Leistungen als bei dem Versorgungswerk der Ingenieurkammer Niedersachsen.

Der Verwaltungskostensatz sank trotz anteiliger durch den Verwalterwechsel bedingter Migrationskosten und betrug 2,44% (Vj: 3,56%) der Beitragseinnahmen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte & Touche erteilte dem Jahresabschluss einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Für die Anhebung der Anwartschaften und laufenden Ruhegelder per 01.01.2013 bzw. zur Schließung der bei einigen Mitgliedern noch vorhandenen Deckungslücken konnte der Verwaltungsrat einen Betrag von rund 1,13 Mio. € zur Verfügung stellen. Wie sich dies auf die individuellen Anwartschaften bzw. Ruhegelder der Mitglieder auswirkt, wird für jedes Versicherungsverhältnis im Rahmen des nächsten Informationsschreibens über die Entwicklung der Höhe der Anwartschaften und Ruhegelder dargestellt. Dieses wird im Juli 2013 allen Mitgliedern übersandt.

Die Vertreterversammlung beschloss die Entlastung des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2011.

Alle wesentlichen Kennzahlen des Geschäftsberichts 2011 finden Sie auch im Internetauftritt des Versorgungswerks unter www.ingenieurversorgung-niedersachsen.de.

2. Möglichkeit der Steuerersparnis - Fristablauf für freiwillige Beitragsleistungen ist der 31.12.2012

Auch in diesem Jahr möchten wir darauf hinweisen, dass Sie durch **bis zum 31.12.2012** (= Zahlungseingang beim Versorgungswerk!) entrichtete freiwillige Beitragsleistungen zwei positive Effekte erreichen können:

1. freiwillige Beitragsleistungen steigern Ihr Versorgungsniveau, was im Hinblick auf die bei Rentenbeginn einsetzende nachgelagerte Besteuerung sinnvoll ist (Stichwort: Vermeidung einer durch nachgelagerte Rentenbesteuerung entstehenden Rentenlücke);
2. durch den für Rentenbeitragszahlungen zulässigen Sonderausgabenabzug im Rahmen der nachfolgend genannten Grenzen reduzieren Sie Ihre aktuelle Steuerlast zu Gunsten Ihrer Altersversorgung.

Bitte beachten Sie, dass bei denjenigen, die den Sonderausgabenabzug nicht nutzen, Versorgungslücken entstehen können. Der Bundesgesetzgeber hat den steuerlich attraktiven Sonderausgabenabzug eingeführt, um durch höhere Beitragszahlungen die Eigenvorsorge zu stärken.

Lassen Sie diese Option ungenutzt, wird später dennoch die Rente nach den Regeln des Alterseinkünftegesetzes steuerlich veranlagt und reduziert das Versorgungsniveau im Alter.

Da der zu berücksichtigende Prozentsatz für den steuerlichen Sonderausgabenabzug gegenüber dem Vorjahr um weitere 2%-Punkte auf nunmehr **74%** gestiegen ist, ist die Zahlung zusätzlicher freiwilliger Beiträge für das Jahr 2012 noch einmal attraktiver geworden!

Fazit: Wer die Möglichkeiten des Sonderausgabenabzugs nicht nutzt, reduziert durch das seit 2005 geltende Steuerrecht sein Versorgungsniveau im Alter, denn die Rente wird in jedem Fall besteuert.

Deshalb empfehlen wir folgende **Hinweise** Ihrer Aufmerksamkeit:

1. Im Jahr 2012 sind **74%** der von Ihnen tatsächlich an das Versorgungswerk der Ingenieurkammer Niedersachsen gezahlten Rentenbeiträge als Sonderausgabenabzug von der Steuer absetzbar. Der höchstmögliche Beitrag (Pflicht- und freiwilliger Beitrag), den Sie in diesem Jahr einzahlen können, beträgt für alle Mitglieder EUR 32.928,00 (2,5-fach West) - unabhängig vom Ort der Tätigkeitsausübung.
2. Um für den Sonderausgabenabzug 2012 wirksam zu werden, müssen Ihre Zahlungen **bis 31.12.2012 eingegangen** sein. Wegen der kalendarischen Lage der Feiertage empfehlen wir Ihnen, den Überweisungsauftrag **spätestens am 20.12.2012** zu veranlassen.
3. Um Steuern zu sparen, müssen Sie weder eine Riester- noch eine Rürup-Rentenversicherung z. B. bei einer privaten Versicherung abschließen. Die Ingenieurversorgung ist vom Gesetzgeber für den Sonderausgabenabzug anerkannt und bietet Ihnen bei Höherzahlungen eine ertragreiche Versorgung „aus einer Hand“.
4. Freiwillige Zahlungen können Sie jedes Jahr leisten, Sie müssen es aber nicht! So bleiben Sie flexibel und können Ihre Altersversorgung und die Steuerersparnis ganz nach Ihren jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen gestalten.

Sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater!

3. **Neue Urteile des Bundessozialgerichts mit Auswirkungen für angestellt tätige Mitglieder, die bis zum 31.12.1995 Mitglied des Versorgungswerkes geworden sind sowie Beratende Ingenieure, die im Angestelltenverhältnis tätig sind**

Das Bundessozialgericht hat in mehreren Entscheidungen vom 31.10.2012 grundlegende Neuerungen zum Befreiungsverfahren judiziert. Diese Urteile haben für zwei Gruppen von Mitgliedern Auswirkungen:

- a) Ingenieurinnen und Ingenieure, die in einem Angestelltenverhältnis tätig und von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung zu Gunsten des Versorgungswerks befreit wurden, **weil sie zum sog. Altbestand des Versorgungswerkes zum 31.12.1995 gehörten, unterliegen nach einem Wechsel des Arbeitgebers wieder der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung ohne weitere Befreiungsmöglichkeit zugunsten des Versorgungswerkes, wenn Sie nicht Beratende Ingenieure sind.** Die Mitgliedschaft im Versorgungswerk kann zum Zeitpunkt des Arbeitgeberwechsels beendet oder durch freiwillige Beitragszahlungen fort-geführt werden.
- b) Beratende Ingenieure, die in einem Angestelltenverhältnis tätig sind und den Arbeitgeber wechseln, müssen für die neu aufgenommene Tätigkeit fristgemäß innerhalb von 3 Monaten ab Tätigkeitsaufnahme über das Versorgungswerk einen neuen Befreiungsantrag von der Versicherungspflicht bei der Deutschen Rentenversicherung stellen.

Das Bundessozialgericht hat entschieden, dass bei jedem Wechsel der Beschäftigung zwingend ein neuer Befreiungsantrag bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV) zu stellen ist. Da jedoch heute kein gesetzliches Befreiungsrecht für Kammerangehörige, die in einem Angestelltenverhältnis tätig und nicht Beratender Ingenieur sind, mehr besteht, bedeutet ein Wechsel des Arbeitgebers für Mitglieder des Anfangsbestandes des Versorgungswerkes, die noch von der Versicherungspflicht in der DRV befreit wurden, dass die Versicherung im Versorgungswerk der Ingenieurkammer Niedersachsen nicht mehr fortgeführt werden kann und ab dem Datum des Arbeitgeberwechsels die Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung einsetzt.

Das Bundessozialgericht hat einer ausgesprochenen Befreiung nur noch eine begrenzte Rechtswirksamkeit zugesprochen und diese auf die jeweilige Beschäftigung, für die eine Befreiung ausgesprochen worden ist, begrenzt. Deshalb müssen Beratende Ingenieure, die in einem Angestelltenverhältnis tätig sind, künftig bei jedem Wechsel des Arbeitgebers einen neuen Befreiungsantrag stellen und dürfen dabei die 3-Monats-Frist für eine auf den Tätigkeitsbeginn zurückwirkende Befreiung von der DRV-Versicherungspflicht zu Gunsten des Versorgungswerkes nicht versäumen. Ein verspätet gestellter Befreiungsantrag kann erst ab Antragsingang zu einer DRV-Befreiung führen.

4. Gesetzliche Neuerungen für geringfügige Beschäftigungen (sog. Minijobs)

Möglicherweise haben Sie es schon der Tagespresse entnommen: Die monatliche Minijob-Grenze soll von bisher mtl. 400 Euro auf neu 450 Euro ansteigen. Entsprechend wird das Entgelt in der sogenannten Gleitzone (sog. Midijob) auf 450,01 bis 850 Euro (bisher mtl. 400,01 bis 800 Euro) angepasst.

Mit dieser gesetzlichen Änderung will der Bundesgesetzgeber die Verdienstgrenzen in Anlehnung an die allgemeine Lohnentwicklung anpassen. Die alten Werte galten seit 2003 unverändert.

Darüber hinaus soll die soziale Absicherung geringfügig Beschäftigter in der Rentenversicherung (RV) erhöht werden, indem die RV-Versicherungspflicht geringfügig Beschäftigter zur Regel wird. Dazu wird die bisherige Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen RV -mit der Option zur vollen RV-Versicherungspflicht für geringfügig entlohnte Beschäftigte- für neu beginnende Beschäftigungsverhältnisse ab 01.01.2013 in eine Versicherungspflicht - mit RV-Befreiungsmöglichkeit - umgewandelt. Der Bundesgesetzgeber nennt das „neudeutsch“ einen Wechsel von Opt-in zu Opt-out.

Für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, die bereits vor 2013 bestanden haben sowie für Verdienste, die bis 2012 regelmäßig zwischen mtl. 400,01 und 450 Euro lagen, gelten umfangreiche Besitzschutzregeln. Wird dagegen das regelmäßige mtl. Arbeitsentgelt (erst) ab 2013 auf über 400 Euro und unter

450,01 Euro angehoben, gilt (auch) für die alte Beschäftigung sofort das neue Recht.

Was heißt das in Bezug auf Ihre Versorgungseinrichtung?

Durch die neue Gesetzesregelung sind künftig alle Minijobs in der DRV versicherungspflichtig. Der Beitrags-Eigenanteil beträgt ab 2013 lediglich noch 3,9% (neuer RV-Beitragssatz von 18,9% minus Arbeitgeberanteil bei geringfügigen Beschäftigungen von 15%). Eine Befreiung von der Versicherungspflicht zu Gunsten des Versorgungswerkes ist mangels gesetzlicher Grundlage leider nicht möglich. Es besteht aber die Möglichkeit, sich für den Minijob von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung auf Antrag befreien zu lassen. Dieser Antrag muss gegenüber dem Arbeitgeber gestellt werden.

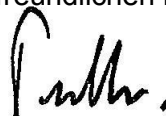
5. Neue Beitragshöhen 2013

Bitte betrachten Sie auch die nachfolgende Beilage zu diesem Info-Brief über die ab Januar 2013 geltenden Beitragshöhen. Die Beilage "Beitragshöhe 2013" entfällt sowohl bei Ruhegeldempfängern als auch bei aus dem Versorgungswerk ausgeschiedenen beitragsfreien Mitgliedern, weil die darin enthaltenen Informationen für diese Personenkreise nicht einschlägig sind.

Wir bedanken uns - auch im Namen aller Mitglieder des Verwaltungsrats und der Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft für Versorgungswerke (VGV) an dieser Stelle ganz herzlich für das uns entgegengebrachte Vertrauen. Der die Geschäfte des Versorgungswerkes führende Verwaltungsrat hat es sich zur Hauptaufgabe gemacht, die Leistungsstärke des Versorgungswerkes auch in Zeiten volatiler Kapitalmärkte durch eine risikoadjustierte Kapitalanlagepolitik zu erhalten bzw. auszubauen. Viel wird davon abhängen, ob Europa als Union erhalten bleibt.

Wir wünschen Ihnen eine besinnliche Weihnachtszeit und einen gesunden und erfolgreichen Start in das Jahr 2013.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Dipl.-Ing. Frank Puller
Vorsitzender des Verwaltungsrats



Martin Reiss
GF der VGV mbH